

**Richtlinie zur Präzisierung von Punkt 2.1. / 10. Anstrich / 1. Sternchen der Technischen Vorgaben für die Gemeinschaftseinrichtungen Elektroenergie und Trinkwasser  
Beschluss V 248/22 vom 24.06.2022**

**1. Erläuterung zur Richtlinie**

In Punkt 2.1. - 10. Anstrich, 1. Sternchen der Technischen Vorgaben ist bestimmt, „die Zustimmung des Beauftragten des Vorstandes ist erforderlich und vom AN vorher schriftlich zu beantragen, wenn beabsichtigt ist \*Geräte für Heizzwecke, Klimatisierung, Ladeeinrichtungen oder dergleichen, mit einer Nennleistung von mehr als 4,6 kW einzusetzen.

Diese Regelung ist hinsichtlich Ladeeinrichtungen für E-Mobilität und Nutzung von Sonnenenergie für Stromgewinnung den neuen Erfordernissen anzupassen.

**2. Maßnahmen und Nachweisführung**

2.1. Mit den Antragstellern für die Installation einer Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge oder der Installation einer Photovoltaikanlage sind Vereinbarungen abzuschließen.

Dafür sind die als Anlage beigefügten Vordrucke zu verwenden

2.2. Eine Zustimmung des Vorstandes ist dem Antragsteller nur zu erteilen, wenn dieser der Vereinbarung zustimmt und sich verpflichtet hat, die Vorgaben der Vereinbarung zu erfüllen. Der Bereichsleiter Elektroversorgung wird mit Kontrolle und Nachweisführung beauftragt.

**3. Schlussbestimmung**

3.1. Die vorstehende Richtlinie ist durch Aushang und Mitteilung im Internet allen Mitgliedern bekanntzumachen.

Sie tritt mit Wirkung vom 01.07.2022 in Kraft.

Anlagen: Vereinbarung zur Installation einer Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge  
Vereinbarung zur Installation einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage)